

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/181
Kreisausschuss	nichtöffentlich	19.11.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Kommissarische Übertragung der Funktion des stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Aurich sowie Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zu einem späteren Zeitpunkt

Beschlussvorschlag:

Herrn Harald Willms wird zunächst kommissarisch die Funktion des stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Aurich mit Wirkung vom 01.01.2026 übertragen.

Herr Harald Willms wird mit Wirkung vom 01.04.2026 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren, vorbehaltlich des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Anlage 2 Teil B der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO), unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Abschnittsleiter für den Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Aurich ernannt.

Sach- und Rechtslage:

Nach § 21 Absatz 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden die Abschnittsleiter sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Kreistag nach Anhörung des Regierungsbrandmeisters auf Vorschlag der Mehrheit der Gemeinde-, Stadt- und Ortsbrandmeister im jeweiligen Brandschutzabschnitt.

Die Amtszeit des bisherigen stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Aurich, Herrn Mario Eilers, endet mit Ablauf des 31.12.2025. Da er eine weitere Dienstzeit nicht ableisten möchte, ist nach Vorgabe des § 21 NBrandSchG neu zu wählen.

In der Dienstversammlung der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister vom 02.10.2025 wurde Herr Harald Willms, geb. am 22.05.1979, wohnhaft in Aurich, mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Willms erfüllt derzeit die Voraussetzungen zur Übernahme der Funktion des stellvertretenden Abschnittsleiters gemäß Anlage 2 Teil B der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) nicht. Der Lehrgang „Verbandsführer“ ist nachzuholen und kann nicht vor dem 01.01.2026 nachgeholt werden. Aufgrund dessen kann gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 der Nds. FwVO die Funktion des stellvertretenden Abschnittslei-

ters längstens für zwei Jahre zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen werden. Hierfür ist es erforderlich, dass Herr Willms für den Lehrgang „Verbandsführer“ angemeldet ist, teilnimmt oder alsbald teilnehmen wird. Herr Willms wird am nächstmöglichen Lehrgangstermin teilnehmen.

Zusätzlich kann Herr Willms die erforderliche Mindestdienstzeit als Ortsbrandmeister bzw. stellvertretender Ortsbrandmeister nicht nachweisen. Hierfür kann gem. § 10 Absatz 3 Nds. FwVO der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die Regelfunktion abweichend übertragen, wenn das Mitglied über eine gleichwertige Berufserfahrung in der Personalführung, Organisation und Steuerung eines Arbeitsbereichs sowie über vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation der öffentlichen Verwaltung verfügt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung hat das Einvernehmen gemäß § 10 Absatz 3 Nds. FwVO hergestellt.

Der Regierungsbrandmeister Erwin Reiners wurde nach den Vorgaben des § 21 Absatz 3 Satz 3 NBrandSchG angehört und hat seine Zustimmung erteilt.

Es ist daher zunächst beabsichtigt, Herrn Willms die Funktion des stellvertretenden Abschnittsleiters für den Brandschutzabschnitt Süd des Landkreises Aurich kommissarisch mit Wirkung vom 01.01.2026, längstens für die Dauer von zwei Jahren, zu übertragen.

Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anlage 2 Teil B soll Herr Willms mit Wirkung vom 01.04.2026 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum stellvertretenden Abschnittsleiter für den Brandabschnitt Süd des Landkreises Aurich ernannt werden.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☒ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: 320000 Kostenträger: 126-0106 Sachkonto: 4000100	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☒ Nein ☐ Betrag: 2.023,68 € (mtl. 168,64 €)	

Erstellungsdatum: 14.11.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Flohr
---	--